



Brüssel, den 17. Oktober 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0028 (COD)

11198/1/16
REV 1 ADD 1

TRANS 297
CODEC 1057
PARLNAT 285

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung
des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 17. Oktober 2016 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Januar 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste¹ übermittelt.
2. Dieser Vorschlag wurde mit fünf weiteren im Rahmen des sogenannten Vierten Eisenbahnpakets vorgelegt. Für die Verhandlungen wurden die Vorschläge in zwei Gruppen unterteilt, eine technische Säule und eine Marktsäule. Der vorliegende Vorschlag ist Teil der Marktsäule.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 10. Juli 2013 angenommen. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 8. Oktober 2013 angenommen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 26. Februar 2014 festgelegt.
5. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat am 8. Oktober 2015 eine Einigung ("allgemeine Ausrichtung")² über den Vorschlag hinsichtlich der inländischen Schienenpersonenverkehrsdienste erzielt.
6. Am 19. April 2016 wurde eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über einen Kompromisstext erzielt.
7. Der Rat hat am 20. September 2016 eine politische Einigung³ zu diesem Kompromisstext angenommen.
8. Auf Grundlage der genannten Einigungen und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union am 17. Oktober 2016 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

¹ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.

² Siehe Dok. 12777/15 TRANS 317 CODEC 1308.

³ Siehe Dok. 11202/16 TRANS 299 CODEC 1059.

II. ZIEL

9. Die Hauptziele des Vorschlags sind die Verbesserung der Qualität der inländischen Schienenpersonenverkehrsdienste, sofern diese Dienste als öffentliche Dienste angeboten werden, und die Verbesserung der betrieblichen Effizienz dieser Dienste.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A) *Allgemeines*

10. Der Rat ist der Auffassung, dass öffentliche Schienenpersonenverkehrsdienste bevorzugt im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens beschafft werden sollten. Die Märkte für Schienenpersonenverkehrsdienste können sich hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Organisation und vieler anderer Eigenschaften zwischen den Mitgliedstaaten jedoch erheblich unterscheiden. Um die Hauptziele des Vorschlags effektiv zu erreichen, sollten daher Ausnahmen vom Grundsatz der wettbewerblichen Vergabe, d. h. eine Direktvergabe, in bestimmten Fällen und unter genau festgelegten Bedingungen zulässig sein.

B) *Andere zentrale politische Fragen*

11. Der Rat ist der Auffassung, dass die Direktvergabe eines Vertrags auf der Grundlage der Leistung bei der Dienstleistungserbringung unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt ist, da sie die Ziele dieses Vorschlags effektiv und effizient erfüllen würde. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, solche Verträge zu vergeben, wenn sie sicherstellen, dass der Prozess transparent ist. In diesen Verträgen sollten die in der Verordnung dargelegten Ziele und die notwendigen Indikatoren zur Überwachung dieser Ziele festgelegt werden.
12. Auch in anderen Fällen, wie etwa in Notfällen, bei einem geringen Auftragswert oder beim Übergang zwischen wettbewerblichen Vergaben, ist eine Direktvergabe angebracht und sollte unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

13. Zudem haben die zuständigen Behörden laufende Verträge mit Eisenbahnunternehmen über die Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdiensten geschlossen. Ein angemessener Übergangszeitraum ist erforderlich, um für Rechtssicherheit zu sorgen und zu verhindern, dass gegen derartige Verträge verstoßen wird oder Kompensationszahlungen aufgrund ihrer vorzeitigen Beendigung geleistet werden müssen.
14. Zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs muss für die Erbringung von Personenverkehrsleistungen ein angemessener Zugang zum rollenden Material bestehen. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob auf ihrem Markt Eisenbahnrollmaterial verfügbar ist. Sie sollten Maßnahmen treffen können, um erforderlichenfalls die Bereitstellung von rollendem Material zu erleichtern, wobei die Vorschriften über staatliche Beihilfen einzuhalten sind.

IV. FAZIT

15. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromiss, auf den sich der Rat mit dem Europäischen Parlament – mit Unterstützung der Kommission – verständigt hat.
16. Dieser Kompromiss wurde mit Schreiben vom 13. Juli 2016 des Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil) bestätigt.
17. Der Standpunkt des Rates trägt dem Kommissionsvorschlag und den vom Europäischen Parlament in erster Lesung vorgeschlagenen Abänderungen in vollem Umfang Rechnung. Daher ist der Rat der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung einen wesentlichen Schritt hin zur Verbesserung der Qualität und der Effizienz von Schienenpersonenverkehrsdiensten darstellt.